

## CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

# CB-Test: Die Einhaltung von Rechtspflichten im Unternehmen und ihre Aktualisierung als Organisationsproblem

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Manager können sich strafbar machen. Auf das Compliance-Problem macht die Presse regelmäßig durch spektakuläre Fälle aufmerksam. Dieser CB-Test beinhaltet eine Checkliste ausgewählter Arbeitsschutzpflichten.

## I. Die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin“. Diese Selbstverpflichtung der Unternehmen ergibt sich aus Ziff. 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex und entspricht der einhellig anerkannten aktienrechtlichen Legalitätspflicht. Die Einhaltung von Rechtspflichten hat Vorrang vor dem Geschäftsinteresse, das von Organen eines Unternehmens immer nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben befolgt werden muss<sup>1</sup>. Die Legalitätspflicht gilt auch für Geschäftsführer einer GmbH.

Die Pflicht zur Gesetzestreue der Vorstände gilt auch dann, wenn ein Gesetzesverstoß im Interesse der Gesellschaft liegt, nützlich ist und die Gesellschaft von der Pflichtverletzung profitiert. Rechtsprechung und Literatur leiten die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter aus § 93 Abs. 1 S. 1 AktG ab. Vorstandsmitglieder haben danach bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Legalitätspflicht hat Vorrang vor allen Pflichten des Vorstands. Ein Vorstand hat die wirtschaftlichen Interessen seiner Gesellschaft zu sichern. Er muss alles fördern, was seiner Gesellschaft nützlich ist. Ein Interessenskonflikt entsteht dann, wenn sich der Vorstand zwischen seiner Legalitätspflicht und dem geschäftlichen Interesse seiner Gesellschaft entscheiden muss.

Die Bindung an die Legalitätspflicht verbietet auch „nützliche Pflichtverletzungen“, weil die Rechtsordnung prinzipiell nur den gesetzestreuen Geschäftsführern Handlungsspielraum zugestehen kann<sup>2</sup>. Das rechtswidrige Verhalten des Geschäftsführers im Außenverhältnis ist zugleich eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers im Innenverhältnis gegenüber seiner Gesellschaft<sup>3</sup>. Der Geschäftsführer einer GmbH ist dafür verantwortlich, dass die zahlreichen an die Gesellschaft gerichteten gesetzlichen Ge- und Verbote beachtet werden<sup>4</sup>.

## II. Die Kenntnis der Unternehmenspflichten

Um Rechtspflichten einhalten zu können, müssen sie zuvor für den jeweiligen Unternehmensstandort lückenlos ermittelt werden. Zu vermeiden ist der Verbotsirrtum. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe und nicht vor der Haftung. Vor allem juristische Personen sind verpflichtet, rechtserhebliche Informationen zu sammeln, zu speichern, weiterzuleiten und abzufragen<sup>5</sup>. Vor allem nach einem Führungswechsel empfiehlt es sich Vorständen und Geschäftsführern das unternehmenseigene Pflichtenprofil auf eventuelle Lücken zu überprüfen, anstatt sich darauf zu verlassen, dass der jeweilige Vorgänger seine Legalitätspflicht ohne Rechtslücken erfüllt hat. Jedes Unternehmen hat ein eigenes individuelles Pflichtenprofil, das von Risiken abhängig ist, die von Produktion und Anlagen des Unternehmens ausgehen und durch Rechtspflichten so abgewendet werden müssen, dass es nicht zu einem Schaden kommen kann. Als erste vorrangige Aufgabe gilt es, einen Pflichtenkatalog über die öffentlich-rechtlichen Gebote und Verbote zu erstellen, die für das betreffende Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Es ist die Pflicht des Geschäftsführers zur Erstellung einer Pflichtenbilanz. Nur auf diese Weise wird vermieden, dass angesichts der Fülle öffentlich-rechtlicher Pflichten einzelne übersehen werden<sup>6</sup>.

1 *Fleischer*, ZIP 4/2005, 141; *Paefgen*, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, 2002, S. 17–26; für die GmbH *Rowedder/Koppensteiner*, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 43, Rn. 10.

2 *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, 19. Auflage, § 43 Anm. 23.

3 *Uwe H. Schneider* in: Scholz, GmbHG, 11. Auflage 2012, § 43 Anm. 75, 78.

4 BGHZ, 133, 370; *Uwe H. Schneider* in: Festschrift 100 Jahre GmbH-Gesetz, 1992, S. 473, 477.

5 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, BB 1996, 924.

6 *Schneider*, in: Lutter/Ulmer/Zöllner, FS 100 Jahre GmbH-Gesetz, 1992, S. 486.

### III. Das Verhältnis von Gesetzen und Rechtspflichten

Verkannt wird in der Praxis häufig, dass Rechtspflichten für den konkreten Anwendungsfall erst ermittelt werden müssen. Gesetze sind abstrakt für eine Vielzahl von Fällen und generell für eine Vielzahl von Personen formuliert. Davon sind die Rechtspflichten zu unterscheiden. Sie sind für den konkreten Einzelfall und individuell für natürliche oder juristische Einzelpersonen formuliert. Gesetze lassen sich nicht im Ganzen einhalten, sondern nur in Form von einzelnen Rechtspflichten, die sich aus den Gesetzen ermitteln lassen. Die Datenbank „Recht im Betrieb“ enthält über 10 000 gesetzliche Vorschriften und untergesetzliche Regelwerke. Nicht alle sind in einem Betrieb einschlägig.

### IV. In zwei Prüfschritten die Rechtspflichten ermitteln

Das Managementsystem hilft bei einem ersten Prüfschritt herauszufiltern, welche Gesetze und Verordnungen am jeweiligen Unternehmensstandort anzuwenden sind. Ein Gesetz enthält wiederum eine Vielzahl von Rechtspflichten, die nicht alle am Standort einschlägig sind.

Deshalb müssen in einem zweiten Prüfschritt aus den Rechtspflichten eines Gesetzes die einschlägigen herausgefiltert und markiert werden. Nur diese Rechtspflichten müssen verwaltet werden, insbes. regelmäßig aktualisiert, an Mitarbeiter delegiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert werden.

Nach diesem doppelten Filtervorgang bleiben je nach Branche und Standort von etwa 10 000 Rechtsnormen und 44 000 Pflichten zwischen 1000 und 5000 Rechtspflichten, die an einem Standort in der Datenbank als einschlägig markiert werden. Zum Beispiel sind in einer Lackfabrik 1750, in einer Raffinerie 4700, an einem Flughafen 5000 und bei einem Stadtwerk 2300 Rechtspflichten einzuhalten.

Mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden Rechtsicherheit gewährleistet und Rechtslücken ausgeschlossen. Als Prüfungsergebnis wird im System dokumentiert, dass jede der 10 000 Rechtsnormen und der gespeicherten Rechtspflichten auf ihre Einschlägigkeit im Betrieb überprüft wurden.

### V. Monatliche Aktualisierung der Rechtspflichten

Monatlich ändern die Gesetzgeber der EU, des Bundes und der Länder Gesetze, Rechtsverordnungen und untergesetzliche Regelwerke, neue kommen dazu, andere treten außer Kraft. Alle einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens müssen entsprechend angepasst werden. Ohne diese Aktualisierung kann kein Unternehmen sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

Diese Aufgabe leistet das Managementsystem „Recht im Betrieb“ für das Pflichtenmanagement im Umweltschutz, Arbeitsschutz und Gesellschaftsrecht.

Im Jahr 2012 wurden über 2307 Rechtsänderungen von Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen und 5903 Änderungen bei Rechtspflichten erfasst. In nur einem Monat wurden im Durchschnitt 192 Gesetzesänderungen und 491 Änderungen von Rechtspflichten registriert und verarbeitet.

Im Monat Dezember 2012 gab es 244 Änderungen bei Rechtspflichten. Automatisch ermittelt die Datenbank aus der Summe aller geänderten Rechtspflichten diejenigen, die an einem Standort einschlägig und im Unternehmen einzuhalten sind.

Für etwa 40 Branchen werden Muster-Pflichtenkataloge vorgehalten. Im Monat Dezember 2012 ergaben sich z. B. folgende Änderungen bei den Rechtspflichten je nach Branchen:

| Branche                     | Änderungen bei Rechtspflichten |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Lackhersteller              | 94                             |
| Glaserhersteller            | 130                            |
| Elektroinstallationstechnik | 143                            |
| Stadtwerk                   | 182                            |
| Energiewirtschaft           | 143                            |
| Lebensmittelindustrie       | 120                            |
| Raffinerie                  | 70                             |
| Automobilindustrie          | 144                            |
| Arzneimittel                | 68                             |

Mit dem monatlichen *Compliance-Test* von *Rack Rechtsanwälte* können Sie prüfen, ob alle Rechtsänderungen des Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Wegen der Vielzahl der geänderten Pflichten enthält der hier abgedruckte CB-Test nur eine beispielhafte Auswahl von 98 Pflichten aus dem Bereich des Arbeitsschutzrechts. Im Arbeitsschutz wurden im Dezember 2012 die meisten Rechtspflichten geändert.

#### Hinweis der Redaktion:

Den vollständigen Aufsatz und den Link zur kompletten Checkliste finden Sie unter CB-Online [www.compliance-berater.de](http://www.compliance-berater.de) CBL2013-15-1. Der CB wird in den kommenden Ausgaben regelmäßig entsprechende CB-Tests zu anderen Pflichtenbereichen veröffentlichen.

#### AUTOR



**Dr. Manfred Rack**, RA und Notar, *Rack Rechtsanwälte*, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

| Neu:      |  | Pflichten | Gesehen?                 |
|-----------|--|-----------|--------------------------|
| <b>I.</b> | <b>Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe - TRBS 3151/TRGS 751 - Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen</b>   | <b>62</b> | <input type="checkbox"/> |
| 1.1       | Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beim Betrieb von Tankstellen und Füllanlagen sind insbesondere die Vorgaben der Nr. 3.1 zu berücksichtigen.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 1.3       | Die ermittelten Gefährdungen sind zu bewerten.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 1.4       | Zum Schutz vor den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind die in Nr. 3.4 genannten Maßnahmen zu ergreifen.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.1     | Tankstellen und Füllanlagen sind so zu errichten, dass Flucht- und Rettungswege oder öffentlich zugängliche Verkehrsfläche nicht eingeschränkt werden.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.2     | Alle Fördereinrichtungen, ausgenommen Fördereinrichtungen von Abgabeeinrichtungen, die mengenbegrenzt die Abgabe von Kraftstoff freigeben, müssen durch eine Befehleinrichtung stillgesetzt werden können.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.3     | Beim Selbstbedienung ohne Aufsicht müssen bei der Abgabe von flüssigem Kraftstoff und von Flüssiggas die in Nr. 4.1.3 genannten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.4.1   | Bei der Anordnung der Lagerbehälter und Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen sind die in Nr. 4.1.4.1 genannten Anforderungen zu erfüllen.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.4.2   | Unterirdische Lagerbehälter müssen so eingebaut sein, dass schädliche Wechselwirkungen untereinander, mit Behältern zur Lagerung von Betriebsstoffen, mit benachbarten Grundstücken sowie mit öffentlichen Versorgungsleitungen vermieden werden.                                    |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.4.3   | Lagerbehälter und ihre Stahlstützen oder Standzargen müssen, falls in der Umgebung eine Brandlast besteht, vor dieser geschützt sein   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.4.4   | Lagerbehälter und deren Armaturen müssen für Prüfung und Instandhaltung zugänglich sein.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.5     | Fernfüllschächte und Fernfüllschränke sind gemäß den Vorgaben der Nr. 4.1.5 anzuordnen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.6     | Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen nicht beschädigt werden können.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.7     | An Tankstellen und Füllanlagen sind für die verschiedenen Kraftstoffe Wirkbereiche festzulegen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.8.1   | Die Ansammlung von Dämpfen flüssiger Kraftstoffe sowie von Flüssiggas in tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen jeweils in gefahrdrohender Menge ist sicher zu vermeiden.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.8.2   | Die Ansammlung von Erdgas oberhalb der Abgabeeinrichtungen jeweils in gefahrdrohender Menge ist sicher zu vermeiden.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.9     | Verdichter, Speicher- und Pufferbehälter müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder nicht beschädigt werden können.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.1  | Die gefährliche explosionsfähige Bereiche der Betankungsanlagen sind als explosionsgefährdete Bereiche auszuweisen und in Zonen einzustufen.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.2  | Zoneneinstufung der explosionsgefährdete Bereiche an Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränken   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.3  | Die Kriterien hinsichtlich der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche in und an Lagerbehältern für flüssige Kraftstoffe sowie Behältern zur Lagerung flüssiger Betriebsstoffe sind zu beachten.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.4  | Die Festlegungen hinsichtlich explosionsgefährdete Bereiche in und an Rohrleitungen, Armaturen und Anlagenteilen für Kraftstoffe sind der Nr. 4.1.10.4 zu entnehmen.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.5  | Die Festlegungen explosionsgefährdete Bereiche in und an Domschächten, Fernfüllschächten und sonstigen Räumen unter Erdgleiche für flüssige Kraftstoffe und Flüssiggas sowie in Rückhalteeinrichtungen für flüssige Kraftstoffe hat gemäß den Vorgaben der Nr. 4.1.10.5 zu erfolgen. |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.10.6  | Räume mit Erdgasverdichtern sind mit Gaswarneinrichtungen überwachen und die Festlegungen explosionsgefährdete Bereiche um Anlagen für Erdgas sind Nr. 4.1.10.6 zu entnehmen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.11    | Das Hineinschlagen von Flammen durch Öffnungen in die Lagerbehälter für flüssige Kraftstoffe muss verhindert werden  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.12    | Lage und Breite der Angriffswege zur Brandbekämpfung sind nach den ingenieurmäßigen Methoden des Brandschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse festzulegen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.13    | Betankungsanlagen, bei denen Explosions- oder Brandgefährdungen durch Blitzschlag entstehen können, müssen dauerhaft gegen die schädlichen Auswirkungen von Blitzeinschlägen geschützt werden.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.14    | Durch elektrische Ausgleichs- und Streuströme zwischen Anlagenteilen der Betankungsanlage und dem Erdpotenzial dürfen keine Zündgefahren, gefährliche Korrosionen oder Gefährdungen von Personen entstehen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.15    | Sonstige Zündquellenarten sind auch zu berücksichtigen.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.1   | Die Bodenflächen in den Wirkbereichen müssen so ausgeführt sein, dass zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führende Mengen Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe sich nicht in Kanalsystemen und Böden ansammeln oder in diese eindringen können.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.2   | Kraftstoffe müssen so gelagert werden, dass sie nicht auslaufen oder austreten können.   |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.3   | Lüftungseinrichtungen von Lagerbehältern müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen ausreichend fest, formbeständig und gegen Dämpfe des Lagergutes beständig bleiben.  |           | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.4   | Lagerbehälter dürfen nicht überfüllt werden.   |           | <input type="checkbox"/> |

|            |   |                          |
|------------|---|--------------------------|
| 2.2.1.5    | Bei der Auswahl der Abgabeeinrichtungen sind die Eigenschaften der abzugebenden Kraftstoffe und die vorgesehene Betriebsweise zu berücksichtigen.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.6    | Es muss sichergestellt sein, dass Dampf/ Luft-Gemische nicht zum Zapfventil zurückströmen können  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.1.7    | Flammendurchschlagsicherungen müssen für die jeweilige Einbausituation und Betriebsverhältnisse ausgewählt werden.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.1    | Die Bodenflächen in den Wirkbereichen müssen so ausgeführt sein, dass zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führende Mengen Flüssiggas bzw. anderer brennbarer Gase oder Flüssigkeiten sich nicht unter der Füllanlage bzw. unter dem Flüssiggasbehälter oder in Kanalsystemen und Böden ansammeln oder in diese eindringen können. | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.2    | Flüssiggas muss so gelagert werden, dass es nicht auslaufen oder austreten kann.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.3    | Explosionsfähige Atmosphäre darf nicht verschleppt werden.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.4    | Lagerbehälter dürfen nicht überfüllt werden können.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.5    | Flüssiggaspumpen, bei denen durch Trockenlauf mit einem störungsbedingtem Flüssiggasaustritt zu rechnen ist, müssen gegen Trockenlauf geschützt sein.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2.6    | Abgabeeinrichtungen sind entsprechend der abzugebenden Kraftstoffe und der vorgesehenen Betriebsweise auszuwählen.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.3.1    | Soll Erdgas zusammen mit flüssigen Kraftstoffen abgegeben werden, sind die Anforderungen an die Ausführung der Bodenflächen für flüssige Kraftstoffe zu beachten.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.3.2    | Verdichter, Speicher- und Pufferbehälter müssen so betrieben werden, dass gefährliche Überdrücke auch im Erdgasbehälter des tankenden Fahrzeugs nicht entstehen können.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.3.3    | Abblase- und Entspannungsleitungen dürfen nicht absperrenbar sein und müssen so ins Freie münden, dass durch austretende Dampf/Luft-Gemische oder Gase keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.3.4    | Abgabeeinrichtungen sind entsprechend der abzugebenden Kraftstoffe und der vorgesehenen Betriebsweise auszuwählen.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.4      | Weitere explosionsschutztechnische Anforderungen sind zu beachten.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.5      | Es müssen Feuerlöscheinrichtungen auch in unmittelbarer Nähe der Abgabeeinrichtungen vorhanden sein   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.6      | Rohrleitungen für Kraft- und Betriebsstoffe müssen für die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen geeignet sein und während des Betriebes dicht bleiben.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.1      | Bei der Montage, Installation oder Instandhaltung von Betankungsanlagen ist sicherzustellen, dass die Relevanz der Arbeiten für den Brand- und Explosionsschutz erkannt wird, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.2      | Explosionsschutzmaßnahmen sind in explosionsgefährdeten Bereichen zu ergreifen, wenn bei den durchzuführenden Arbeiten eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist, sich bilden oder erneut bilden kann.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.3      | Bei flüssigen Kraft- und Betriebsstoffen müssen sich die Auslauföffnungen der Füllrohre möglichst nahe über dem Lagerbehälterboden befinden; ein Versprühen muss ausgeschlossen sein.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.4      | Lagerbehälter, Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen und Domschächten sind entsprechend der Vorgaben der Nr. 4.3.4 zu montieren.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.1.1      | Die Beschäftigten sind über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand einer Betriebsanweisung zu unterweisen.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.1.2      | Der Betreiber einer Tankstelle oder Füllanlage haben ihre bestimmte Überwachungspflichten hinsichtlich den Betrieb einer Tankstelle oder Füllanlage zu erfüllen.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.1.3      | Außerhalb des Befüllvorgangs müssen Anschlüsse für Produkt- und Gaspendelleitungen von Lagerbehältern und Behältern zur Lagerung von Betriebsstoffen fest verschlossen und so gesichert sein, dass ein unbeabsichtigtes Lockern ihres Verschlusses ausgeschlossen ist.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.1.4      | Während der Betankung muss eine elektrostatisch leitfähige Verbindung zwischen der geerdeten Abgabeeinrichtung und dem Fahrzeug bzw. dem zu befüllenden Behälter hergestellt sein   | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.1      | Für Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen von Betankungsanlagen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.3.1 und 4.3.2 entsprechend   | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.2      | Nach Abschluss der Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten, Instandsetzen und Prüfen müssen die Anlagen wieder in ihren ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.   | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.3      | In den Bereichen, in denen mit Streuströmen elektrischer Anlagen zu rechnen ist muss vor einem Trennen der Rohrleitung die Trennstelle metallisch leitend überbrückt sein.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.3        | Für die Änderung und wesentliche Veränderung von Tankstellen gelten die Anforderungen der TRBS 1122.  | <input type="checkbox"/> |
| 3.4        | Tankstellen und Füllanlagen, die ganz oder teilweise sowie vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage     | Die Lagerung und Abfüllung von Altöl hat entsprechend der in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu erfolgen  | <input type="checkbox"/> |
| <b>II.</b> | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 - Maßnahme gegen Brände</b>  | <b>13</b>                |
| 1          | Entsprechend der bestehenden Brandgefährdung ist die Arbeitsstätte mit Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.  | <input type="checkbox"/> |
| 2.1        | Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien oder Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu einer oder mehreren Brandklassen geeignet sein.  | <input type="checkbox"/> |

|             |  |                          |
|-------------|--|--------------------------|
| 2.2         | Für die Einstufung von Feuerlöschern ist Tabelle 2 der Vorschrift zu beachten, welche die Zuordnung des Löschvermögens der Feuerlöscher, ausgedrückt in Löschmitteleinheiten, enthält  | <input type="checkbox"/> |
| 3.1         | Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können                                     | <input type="checkbox"/> |
| 3.2         | Feuerlöscheinrichtungen sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen.   | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.1       | In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B zu ermitteln.                                 | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.2       | Die in Nr. 5.2.3 angeführten Grundanforderungen sind bei der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten zu beachten.   | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.4       | Liegen in der Arbeitsstätte eine erhöhte Brandgefährdungen vor, sind für die Bereitstellung zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich.  | <input type="checkbox"/> |
| 4.1         | Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung regelmäßig zu unterweisen.   | <input type="checkbox"/> |
| 4.2         | Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten sind durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen  | <input type="checkbox"/> |
| 4.3.1       | Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.  | <input type="checkbox"/> |
| 4.3.2       | Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.   | <input type="checkbox"/> |
| 5           | Die für Baustellen ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen sind zu beachten.  | <input type="checkbox"/> |
| <b>III.</b> | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen</b>  | <b>12</b>                |
| 1.1         | Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß den in Nr. 4.1 genannten Vorgaben durchzuführen.  | <input type="checkbox"/> |
| 1.2         | Schutzmaßnahmen gegen Absturz sind in der in Nr. 4.2 genannten Rangfolge zu ergreifen.   | <input type="checkbox"/> |
| 1.3         | Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind die in Nr. 4.3 genannten Mindestkriterien zu berücksichtigen.  | <input type="checkbox"/> |
| 1.4         | Schutzmaßnahmen vor herabfallenden Gegenständen sind gem. der in Nr. 4.4 genannten Rangfolge zu ergreifen.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.1         | Umwehungen müssen den Anforderungen der Nr. 5.1 entsprechen  | <input type="checkbox"/> |
| 2.2         | Sicherungen an Bodenöffnungen müssen vorgenommen werden.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3         | Wandöffnungen müssen in bestimmten Fällen durch Umwehungen gesichert sein.   | <input type="checkbox"/> |
| 2.4         | Der Gefahrenbereich Absturz ist durch geeignete Maßnahmen und gut sichtbare Kennzeichnung gegen unbefugten Zutritt zu sichern.   | <input type="checkbox"/> |
| 3           | Einrichtungen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sind entsprechend der Beschaffenheit und der zu erwartenden kinetischen Energie der herabfallenden Gegenstände auszuwählen und zu dimensionieren.                       | <input type="checkbox"/> |
| 3.1         | Werden Gefahrenbereiche durch Absperrung und Kennzeichnung gesichert, sind bestimmte Absperrungen und Kennzeichnungen anzubringen.   | <input type="checkbox"/> |
| 4           | Besteht bei Arbeiten auf Dächern oder Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind bauliche und technische Maßnahmen zum Schutz vor Absturz vorrangig vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. | <input type="checkbox"/> |
| 4.1         | Zugänge zu nicht durchtrittssicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann.   | <input type="checkbox"/> |
| <b>IV.</b>  | <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A 1.8 - Verkehrswege</b>   | <b>11</b>                |
| Nr. 1.1     | Anforderungen an die Planung und den Betrieb von Verkehrswegen.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.2     | Die Breite und die Höhe über dem Verkehrsweg ergibt sich aus den in Nr. 4.2 vorhandenen Tabellen.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.3     | Die Beschäftigten dürfen durch den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet werden.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.4     | Verkehrswege sind deutlich erkennbar zu kennzeichnen, wenn Beschäftigte durch den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.5     | Treppen auf Verkehrswegen sind durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmende Abstände zu errichten.                           | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.6     | Steigeisengänge und Steigleitern dürfen nur dann eingebaut werden, wenn der Einbau einer Treppe nicht möglich ist.   | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.7     | Laderampen dürfen eine Breite von 0,80 m nicht unterschreiten und sollen bei einer Länge von mehr als 20 m einen Abgang haben.   | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 1.8     | Für den Betrieb von Fahrtreppen und Fahrsteigen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 2       | Für die Benutzung von Verkehrswegen sind Schutzmaßnahmen zu treffen und die Beschäftigten gefahrungsbezogen zu unterweisen.  | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 3       | Die Verkehrswege sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.   | <input type="checkbox"/> |
| Nr. 4       | Bei Bauarbeiten sind Sicherheitsabstände einzuhalten.  | <input type="checkbox"/> |